



**Staatssekretärin
für Kultur**

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Kulturverbände und
kulturelle Institutionen

Tina Beer

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

Corona - Informationen zur Soforthilfe

Erfurt, *Gründonnerstag*, den
09.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor Ostern möchte ich Sie noch einmal über die aktuellen Entwicklungen zur Soforthilfe im Freistaat Thüringen informieren. Die Thüringer Landesregierung hat in den letzten Tagen intensiv, u. a. auch in enger Abstimmung mit dem Bund, Hilfsprogramme zur Abfederung der finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Epidemie für sehr unterschiedliche Fallkonstellationen entwickelt.

Bereits im März hat der Freistaat Thüringen begonnen, Billigkeitsleistungen zur Bewältigung oder Minderung von finanziellen Notlagen, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie 2020 entstanden sind, zu gewähren. Auf der Grundlage dieser ersten Richtlinie werden alle im Haupterwerb tätigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie alle im Haupterwerb tätigen Angehörigen freier Berufe berücksichtigt.¹ Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#download>. Soloselbständige können dabei weiterhin ihre Kosten für die Sozialversicherung geltend machen.

Mit einer zweiten Richtlinie wird jetzt auch ein Soforthilfeprogramm für gemeinnützige Thüringer Einrichtungen/Träger aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung, Sport und Medien aufgelegt. Diese Soforthilfen werden ab der 16. KW beantragt werden können. Das Programm soll sich an diejenigen gemeinnützigen Einrichtungen/Träger aus den Bereichen Jugend, Soziales, Kunst und Kultur, Bildung und Sport und Medien richten, die von der

¹ Bis zum 1.4. hieß es dazu in der Richtlinie noch: „alle im Haupterwerb tätigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie alle im Haupterwerb tätigen Angehörigen freier Berufe und der Kreativwirtschaft, soweit sie den Wirtschaftszweigen M71-M74, P85.5 oder R90 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008 abrufbar unter <https://www.klassifikationsserver.de/klassService/jsp/common/url.jsf?variant=wz2008>) zuzuordnen sind“. Mittlerweile hat man letztere unter „freie Berufe“ subsumiert.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

Soforthilfe des Bundes und des Freistaats Thüringen bislang nicht erfasst werden. Die Staffelung dieser Soforthilfen wird aus Gründen der Standardisierung und Beschleunigung der Verfahren nach der Anzahl der Beschäftigten (bis zu 50) erfolgen.

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung einer existenzgefährdenden Wirtschaftslage gewährt, die durch die Corona-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden ist. Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird angenommen, wenn die fortlaufenden Einnahmen des Antragsstellers (inkl. weiterer Fördermittel u. ä.) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten (bspw. für Mieten, Betriebskosten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Die Höhe der Billigkeitsleistung ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen, wobei die Anzahl aller Beschäftigten des Unternehmens (Vollzeitäquivalente) maßgeblich ist. Neben den angestellten Beschäftigten werden Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (Minijobber) über die jeweiligen Stundenanteile ebenfalls berücksichtigt. Einrichtungen ohne vorgenannte Beschäftigte gelten als Unternehmen bis 5 Beschäftigte.

Es werden Zuschüsse als Billigkeitsleistungen bis zu folgenden Höhen gewährt:

bis 9.000 EUR	für Unternehmen bis 5 Beschäftigte
bis 15.000 EUR	für Unternehmen mit 6 bis 10 Beschäftigten
bis 20.000 EUR	für Unternehmen mit 11 bis 25 Beschäftigten
bis 30.000 EUR	für Unternehmen mit 26 bis 50 Beschäftigten.

Bitte beachten Sie, dass die beantragte Einmalzahlung nach beiden Richtlinien mit einem glaubhaft erläuterten Liquiditätsengpass, der dem Antragstellenden voraussichtlich in den nächsten 3 bzw. 5 aufeinanderfolgenden Monaten entstehen wird, begründet werden muss. Dazu werden zunächst die voraussichtlichen Einnahmen in den nächsten 3 Monaten kalkuliert, um dann den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzierungsaufwand (z.B. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) gegenzurechnen. Personalkosten mit Ausnahme von Honoraren werden dabei nicht erfasst. Die Differenz ergibt den Liquiditätsengpass. Insofern hat der Freistaat Thüringen die Bedingungen der Soforthilfe an die Bundes-Konditionen angepasst.

Zentrale Informationen und Zugänge zu den Antragsverfahren werden stets aktuell auf den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank www.aufbaubank.de bereitgestellt. Bitte beachten Sie auch die verlängerten Servicezeiten der dort eingerichteten Hotline unter 0800 534 56 76.

Für Institutionen mit mehr als 50 Beschäftigten sowie für Stiftungen des öffentlichen Rechts werden wir gemeinsam nach Lösungen zur Minderung der Defizite suchen.

Auch wenn durch diese Sofortprogramme noch nicht alle Corona-Notlagen erfasst werden können, möchte ich Ihnen versichern, dass wir weiter intensiv

nach Möglichkeiten suchen, um die Zukunft der kulturellen Infrastruktur mit ihren Akteuren zu sichern. Wir sind uns der Lage der Kulturschaffenden nur zu bewusst. Daher werden derzeit weitere Corona-Pandemie-Hilfsfonds in Form eines Sondervermögens diskutiert, mit dem auch perspektivisch Verluste im Kulturbereich abgedeckt werden sollen. Sobald es dazu weitere Informationen gibt, werde ich Sie in nunmehr gewohnter Weise schnellstmöglich informieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die anstehenden Ostertage werden vermutlich ganz anders werden, als wir uns diese vorgestellt haben. Statt draußen mit Familie und Freunden die Frühlingstage zu genießen, werden die meisten von uns im kleinen Kreis zu Hause sein. Uns allen wünsche ich, dass wir nach dem Osterfest, dem Fest der Auferstehung, bald wieder in ein sorgloseres Leben eintreten können werden. Ich hatte Ihnen bereits in meinem letzten Brief meinen größten Respekt dafür ausgesprochen, dass Sie, selbst durch massive Einschnitte betroffen, anderen mit Ihrem Einfallsreichtum Mut machen, Sinn stiften und Halt geben. Dies möchte ich noch einmal unterstreichen und Ihnen zudem hinsichtlich der zweiten Richtlinie für Ihre Geduld danken, die Sie uns trotz der teils existenzbedrohenden Bedingungen entgegenbringen.

Verbunden mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit sendet Ihnen
freundliche Grüße



Tina Beer